

Zusätzliche Regelungen zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten aus der ZSP-HU

zu den Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs Europäische Ethnologie

Zusätzlich zu den Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs Europäische Ethnologie gilt auch die [Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung](#) (abgekürzt: ZSP-HU). Nachfolgend sind **auszugsweise** die wichtigsten Regelungen zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten aus der ZSP-HU gesammelt, da diese in den Studien- und Prüfungsordnungen nicht zu finden sind.

Du solltest als Student_in mit der für dich geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- bzw. Masterstudiengang Europäische Ethnologie vertraut sein! Die folgenden Informationen sind eine Hilfestellung und ohne Gewähr. Sie ersetzen nicht deine Pflicht, dich selbstständig über die Regelungen in der ZSP-HU zu informieren. Die Regelungen zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten findest du in der ZSP-HU ab § 81.

Sicherstellung der Lehre

„Die Fakultäten, Zentralinstitute und sonstigen zentralen Organisationseinheiten, die Lehrveranstaltungen anbieten, stellen sicher, dass eine den fachspezifischen bzw. sonstigen Studienordnungen entsprechende Lehre angeboten wird. Sie planen die Lehrveranstaltungen so, dass Studienabschlüsse auch bei Kombinationen mehrerer Studienfächer innerhalb der Regelstudienzeit erlangt werden können. Dabei wird angestrebt, dass eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen insbesondere mit der Betreuung von Kindern, der Pflege von Angehörigen, mit chronischer Krankheit und/oder Behinderung oder mit einer Berufstätigkeit vereinbar ist.“ (§ 83 der ZSP-HU)

Nachteilsausgleiche

Es können in besonderen Fällen und bei Härtefällen (Behinderung, chronische Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren, Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger sowie andere triftige Gründe) bei Studienleistungen und Prüfungen Nachteilsausgleiche gewährt werden. Die genauen Regelungen können § 109 der ZSP-HU entnommen werden.

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen

Die genauen Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen können § 110 der ZSP-HU entnommen werden.

Lehrveranstaltungen

- **Teilnahme:** Für das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung müssen Student_innen bei mindestens 75 % der vorgesehenen Semesterwochenstunden anwesend sein (vgl. § 93 Abs. 1 der ZSP-HU). Es können in besonderen Fällen und bei Härtefällen Nachteilsausgleiche gewährt werden, siehe dazu § 109 der ZSP-HU.
- **Anwesenheitskontrollen:** Generelle Anwesenheitskontrollen sind untersagt! Die Anwesenheit kann in begründeten Ausnahmen kontrolliert sowie im Einzelfall kontrolliert und bestätigt werden, wenn die Studentin oder der Student die Bestätigung aus individuellen Gründen beantragt. (vgl. § 93 Abs. 2 der ZSP-HU)

Zusätzliche Regelungen zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten aus der ZSP-HU zu den Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs Europäische Ethnologie

Stand: August 2015 (Spätere Änderungen der ZSP-HU sind hier folglich unberücksichtigt.)

Fachschaftsinitiative Europäische Ethnologie (fsi.euroethno@hu-berlin.de)

Aktualisierungen dieses Dokuments unter <https://www.euroethno.hu-berlin.de/studium/fachschaft/aktuelles>

Modulabschlussprüfungen

- **Gruppenprüfungen:** Modulabschlussprüfungen können als Gruppenprüfungen abgelegt werden, unter der Voraussetzung, dass die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind (vgl. § 96 Abs. 1 Satz 3 der ZSP-HU).
- **Selbstständigkeitserklärung:** Modulabschlussprüfungen sind generell mit einer sogenannten Selbstständigkeitserklärung zu versehen, siehe dazu § 96 Abs. 10 der ZSP-HU.
- **Formen:** Diese sind in der entsprechenden Prüfungsordnung bestimmt. Sind alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Modulabschlussprüfung angeboten wird. (vgl. § 96 Abs. 11 der ZSP-HU)
Für mündliche Modulabschlussprüfungen finden insbesondere § 96 Abs. 8 und Abs. 12, § 99 Abs. 1 Satz 3, § 101 Abs. 2, § 102 Abs. 5 und § 103 Abs. 2 der ZSP-HU Anwendung.
- **Anmeldung und Zulassung:** Die Teilnahme an einer Prüfung bedarf für jeden Prüfungsversuch der Anmeldung. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Der Anmeldezeitraum wird vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt. (vgl. § 100 der ZSP-HU)
- **Termine und Bearbeitungszeiten:** Die Prüfungszeiträume (und Wiederholungszeiträume) für Modulabschlussprüfungen werden vom Institutsrat bzw. dem Prüfungsausschuss beschlossen und bekannt gegeben. Die Termine für mündliche Prüfungen sowie die Bearbeitungszeiträume für Hausarbeiten werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben. Laufende Bearbeitungszeiten können verlängert werden, soweit die Studentin oder der Student dies beantragt und wichtige Gründe glaubhaft macht. (siehe Nachteilsausgleiche; vgl. § 101 der ZSP-HU)
- **Benotung bzw. Bewertung:** Prüfungen werden benotet, soweit nicht in den fachspezifischen Prüfungsordnungen bestimmt ist, dass sie lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Einreichung bewertet und das Ergebnis mitgeteilt. Die Bewertung muss dabei schriftlich begründet werden. Mündliche und andere nicht vollständig dokumentierte Prüfungen werden unmittelbar nach der Prüfung bewertet und das Ergebnis mündlich mitgeteilt. (vgl. § 102 und § 103 der ZSP-HU)
- **Wiederholung:** Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden und müssen mit neuen Aufgabenstellungen erfolgen. (vgl. § 104 der ZSP-HU)
- **Endgültiges Nichtbestehen:** Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Betrifft das endgültige Nichtbestehen eine Modulabschlussprüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft, kann der Studiengang bzw. das Studienfach nicht mehr abgeschlossen werden – oft gilt dies dann sogar bundesweit! (vgl. § 105 der ZSP-HU)
- **Säumenis und Rücktritt:** Die genauen Regelungen zu Säumnis und Rücktritt sollten selbstständig § 107 der ZSP-HU entnommen werden. In den Studien- und Prüfungsordnungen befinden sich Zusatzregelungen.

Allgemeines zu Arbeits- und Prüfungsleistungen

- **Spezielle Arbeitsleistungen:** Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen nach festgelegter Form zu erbringen sind. Details dazu können der entsprechenden Studienordnung entnommen werden, sowie § 94 der ZSP-HU.

Zusätzliche Regelungen zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten aus der ZSP-HU zu den Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs Europäische Ethnologie

Stand: August 2015 (Spätere Änderungen der ZSP-HU sind hier folglich unberücksichtigt.)

Fachschaftsinitiative Europäische Ethnologie (fsi.euroethno@hu-berlin.de)

Aktualisierungen dieses Dokuments unter <https://www.euroethno.hu-berlin.de/studium/fachschafft/aktuelles>

In den fachspezifischen Studienordnungen (2014) steht Anhang eine Tabelle, der insbesondere Details zu Form, Leistungspunkten und Arbeitsaufwand der Speziellen Arbeitsleistungen entnommen werden können. Dort findet sich auch folgende Erläuterung: „Spezielle Arbeitsleistungen sind auf die Bearbeitung innerhalb von einer bis drei Wochen angelegt.“ Dies ist leider sehr missverständlich ausgedrückt – gemeint ist hier viel eher der Zeitaufwand für die Bearbeitung! (Musst du beispielsweise eine kleine Forschung mit Aufbereitung im Umfang von 3 LP durchführen, ist dies nicht innerhalb von drei Wochen zu erledigen, sondern es wird ein insgesamt Zeitaufwand für drei Wochen vorgeschlagen, also bspw. eine Bearbeitung in 3 Wochen à 3–5 Tage à 5–8 Stunden = ca. 75 Stunden = 3 LP.)

- **Sprache:** Spezielle Arbeitsleistungen und Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Sie können in bestimmten Fällen in anderen Sprachen erbracht werden, wenn die Nutzung einer anderen Sprache explizit Gegenstand der zu erbringenden Leistung ist oder die Nutzung einer anderen Sprache den Gepflogenheiten des Faches entspricht (beispielsweise bei den *Area Studies* (Skandinavistik, Amerikanistik, etc.)) oder die entsprechende Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in einer anderen Sprache abgehalten wird. Spezielle Arbeitsleistungen und Prüfungsleistungen können auch auf individuellen Wunsch in anderen Sprachen erbracht werden, wenn Lehrende bzw. Prüfer_innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen. Die Entscheidungen treffen die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. (vgl. § 108 der ZSP-HU)
- **Einwendungen gegen Entscheidungen:** Es können gegen alle Entscheidungen, die im Zusammenhang mit Studienleistungen und Prüfungen stehen, Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Die genauen weiteren Regelungen sollten § 118 der ZSP-HU entnommen werden.

Überfachlicher Wahlpflichtbereich

Bachelor- und Masterstudiengang enthalten einen sogenannten überfachlichen Wahlpflichtbereich. Dieser Bereich entspricht weitestgehend den vor Umstellung der Studiengänge geregelten berufsbezogenen Zusatzqualifikationen (BZQ), ist nun aber noch allgemeiner gefasst. In den überfachlichen Wahlpflichtbereich können Lehrveranstaltungen anderer Fächer und der zentralen Einrichtungen (Career Center, Sprachenzentrum, etc.) eingebracht werden. Es können auch Praktika eingebracht werden, dies wird vom Institut für Europäische Ethnologie besonders empfohlen. Es können desweiteren im Rahmen des Studiums durchgeführte und genehmigte Exkursionen eingebracht werden, über den Umfang entscheidet der Prüfungsausschuss. Ebenso kann auch Fachschafts- und Gremienarbeit in einem begrenzten Umfang eingebracht werden, hierbei sollte aber zuvor die Fachschaftsinitiative kontaktiert werden. Das Einbringen von Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen ist ebenso möglich, sollte aber vor Teilnahme aus formalen Gründen mit dem Prüfungsausschuss abgeklärt werden.

Abschlussarbeit

Die genauen Regelungen zur Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit sollten selbstständig § 97 der ZSP-HU entnommen werden. Auch die §§ 99 bis 118 der ZSP-HU finden Anwendung. Die Studien- und Prüfungsordnungen enthalten zusätzliche Regelungen.

Zusätzliche Regelungen zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten aus der ZSP-HU zu den Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudiengangs Europäische Ethnologie

Stand: August 2015 (Spätere Änderungen der ZSP-HU sind hier folglich unberücksichtigt.)

Fachschaftsinitiative Europäische Ethnologie (fsi.euroethno@hu-berlin.de)

Aktualisierungen dieses Dokuments unter <https://www.euroethno.hu-berlin.de/studium/fachschaft/aktuelles>